

(4)  $\kappa$  An allen zur Zündanlage gehörigen Einrichtungen sind Anzeigevorrichtungen anzubringen, die den augenblicklichen Betriebszustand erkennen lassen.

(5)  $\kappa$  Alle Anlagen sind gegen unbefugte Betätigung zu sichern.

#### § 263

(1)  $\kappa$  Wenn die Betätigung der elektrischen Zündanlage unter Tage vorgenommen wird, so hat dies in einer besonderen Sicherheitskammer (Zündkammer) zu erfolgen.

(2)  $\kappa$  In besonderen Fällen kann die Technische Bezirks-Bergbauinspektion im Einvernehmen mit der Arbeitsschutzinspektion anordnen, daß die Zündung von über Tage aus erfolgen muß.

#### c) Einrichtung der Zündkammer

##### § 264

(1)  $\kappa$  Die Zündkammer muß durch dichtschließende eiserne druckfeste Türen gasdicht abgesperrt werden können. Ein Überdruckventil muß vorhanden sein.

(2)  $\kappa$  In der Zündkammer müssen einsatzbereite Zweistundengasschutzgeräte, zusätzliche Sauerstoffvorräte, Wiederbelebungsgeräte und Sanitätsmittel sowie Getränke und Verpflegung vorhanden sein.

(3)  $\kappa$  Die Zündkammer muß Anschluß an das Fernsprechnet des Werkes haben.

#### d) Zündung und Kontrolle der Schüsse

##### § 265

(1)  $\kappa$  Nach Ausfahrt der gesamten Belegschaft hat der verantwortliche Seilfahrleiter unter Tage vor seiner Ausfahrt dem Schießsteiger eine Zündmarke, die allein zur Zündung der Schüsse berechtigt, zu übergeben, nachdem er durch Kontrolle der Fahrmarken festgestellt hat, daß sich niemand mehr in der Grube befindet.

(2)  $\kappa$  Nach Empfang der Zündmarke hat sich der Schießsteiger mit der Schießmannschaft in die Zündkammer zu begeben. Die Betätigung des Schießtasters (Zündung der Schüsse) darf erst erfolgen, nachdem die Türen der Zündkammer geschlossen sind.

(3)  $\kappa$  Vor der Zündkammer ist eine Wetterlampe so aufzustellen, daß sie durch das Schaufenster in der Tür der Zündkammer beobachtet werden kann.

(4)  $\kappa$  Die Zündkammer darf erst nach einer Frist von mindestens fünf Minuten — gerechnet vom Abtun der Schüsse an — geöffnet werden. Außerdem muß festgestellt sein, daß die Wetterlampe noch brennt.

#### e) Kontrolle auf Kohlensäure beim Schießen von über Tage

##### § 266

(1)  $\kappa$  Bei Durchführung der Schießarbeit von über Tage aus ist die Kontrolle durch eine Wetterlampe durchzuführen, die auf einem Förderkorb einzuhängen und nach einer Wartezeit von fünf Minuten wieder aufzuholen ist.

(2)  $\kappa$  Zur Kontrolle der Anzahl der Schüsse sind in den einzelnen Abbauabteilungen Mikrophone an geschützten Stellen so aufzustellen, daß die Anzahl der Schüsse über Tage abgehört werden kann.

#### f) Überwachung der Schießarbeit

##### § 267

(1)  $\kappa$  Für den Betrieb und die Wartung der elektrischen Fernzündanlagen sind besondere Schießwarte und Schießelektriker einzusetzen. Diese sind für die Betriebssicherheit der Anlagen verantwortlich. Sie haben tägliche Prüfungen gemäß den Schießanweisungen (§ 263) vorzunehmen.

(2)  $\kappa$  Die Verantwortung für die Schießeinrichtungen im Abbau selbst trägt der Brigadier oder, wo ein solcher nicht vorhanden ist, der Schießberechtigte.

##### § 268

(1)  $\kappa$  Für die Durchführung der Schießarbeit in kohlen säuregefährdeten Kali- und Steinsalzbergwerken hat der Werksleiter besondere Schießanweisungen aufzustellen.

(2)  $\kappa$  Alle Schießberechtigten und sonstige bei der Schießarbeit beschäftigten Personen sind monatlich einmal durch den Schießsteiger eingehend zu belehren.

#### 6. Laden, Besetzen und Zünden

##### § 269

(1) Nur der Schießberechtigte selbst darf die Schüsse laden, bei elektrischem Schießen miteinander kuppeln, die Schießleitung erst kurz vor dem Abtun der Schüsse an die Zündmaschine anschließen und dann zünden.

(2) Beim Schießen mit einer elektrischen Fernzündanlage darf der Trennschalter erst nach Verlassen des Ortes eingelegt werden. Vorher ist die Schießleitung eingehend zu prüfen.

(3) Der Besatz der Schüsse darf unter Aufsicht des Schießberechtigten auch von anderen Personen eingebracht werden.

##### § 270

Bei der Schießarbeit darf nicht geraucht werden. Es ist verboten, Sprengstoffe und Zündmittel zusammen mit der offenen Lampe in einer Hand zu tragen.

##### § 271

(1) Die Sprengstoffpatronen dürfen nur in der gelieferten Form verwendet werden. Sie dürfen nicht gewaltsam eingeschoben oder gestampft werden.

(2) Die Ladestöcke müssen aus Holz sein.

(3) G Die Lademenge darf, wenn Höchstlademengen festgesetzt werden (§ 226), diese nicht übersteigen.

(4) Beschädigte oder verformte Patronen dürfen nicht verwendet werden.

##### § 272

(1) Die Schüsse dürfen erst unmittelbar vor dem Zünden geladen und besetzt werden.

(2) Die Schlagpatronen dürfen erst unmittelbar vor ihrer Verwendung mit Sprengkapseln und Zündern versehen werden.